

## Nachtrag zum EG zum ZGB

Vorlage des Regierungsrats vom 16. August 2016	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 21. September 2016
	Der Erlass <b>GDB 210.1</b> (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 168b</b> Grundbuchamt</p> <p><sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht.</del> <u>Das Grundbuchamt veröffentlicht im Amtsblatt, ausgenommen in der Grundbuchbereinigung, sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht.</u> <u>elektronischen Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung <del>besteht</del> <u>entsteht</u>.</p>
	<b>II.</b>
	<p><b>7.</b> Der Erlass <b>GDB 710.11</b> (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 32</b> Baubewilligung</p> <p><sup>3</sup> Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen<sup>1)</sup> sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p>	<p><sup>3</sup> Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen, <u>gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV)<sup>2)</sup></u> sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p>

<sup>1)</sup> Auflagen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)

<sup>2)</sup> SR 211.432.1